

RS OGH 1989/4/26 1Ob7/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1989

Norm

AHG §1 Cd1c

StPO §175 Abs1 Z4 G

Rechtssatz

Der Haftgrund der Ausführungsgefahr liegt erst dann vor, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen, wozu auch die Charaktereigenschaften und Wesenszüge des Verdächtigen gehören, nicht bloß die Möglichkeit, sondern die objektive Befürchtung besteht, der verdächtige werde seine gefährliche Drohung wahr machen. Eine solche Befürchtung ist anzunehmen, wenn der Verdächtige sich bemühte, eine Faustfeuerwaffe zu erwerben. Ob er bereits einen unabänderlichen Tatentschluß faßte, ist unerheblich. Die Unterlassung der Verhängung der Verwahrungshaft kann Amtshaftungsanspruch zur Folge haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/89

Entscheidungstext OGH 26.04.1989 1 Ob 7/89

Veröff: SZ 62/73 = JBl 1991,172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0049843

Dokumentnummer

JJR_19890426_OGH0002_0010OB00007_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at